

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie
Institut für Logik und Wissenschaftstheorie

**Studienordnung für das Nebenfach Logik und Wissenschaftstheorie
im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig**

Vom 14. März 2000

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 13. Juli 1999 folgende Studienordnung erlassen. (Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 das Studium des Nebenfaches Logik und Wissenschaftstheorie im Studiengang Magister Artium am Institut für Logik und Wissenschaftstheorie der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach Logik und Wissenschaftstheorie kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Erforderlich sind:

- Kenntnis einer modernen Fremdsprache (vorzugsweise Englisch)

Die o. g. Sprachkenntnisse sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme zu erbringen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters/Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Nebenfach neun Semester.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind hauptsächlich:

Vorlesungen (V)	Übungen (Ü)
Seminare (S)	Kolloquien (K)

Die Teilnahme an Forschungsprojekten und die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

§ 6 Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden im Fach Logik und Wissenschaftstheorie fundierte und anwendungsbereite Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur (kritischen) Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftliche Fähigkeiten sollen während des Studiums so entwickelt werden, dass sie nach dem Studium für theoretische Systematisierungen, sachgemäße Anwendungen von Informatik und Mathematik, computerorientierte Aufbereitung von Informationen, modellbezogenes Denken in Geistes- und Naturwissenschaften sowie im Wissenschaftsmanagement nutzbar sind. Das Studium befördert die Fähigkeit zu analytischem und strategischem Denken. Es ist wertvolle Ergänzung für viele Studienfächer und gibt eine empfehlenswerte Grundlage für spätere berufsbezogene Weiterbildungen.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Nebenfach Logik und Wissenschaftstheorie ist Aufgabe des Institutes. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

Studierende, welche die Zwischenprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abgelegt haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Umfang des Studiums

Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen jeweils 18 SWS auf das Haupt- und Grundstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Studiums

Das Nebenfach Logik und Wissenschaftstheorie setzt sich aus vier Bereichen zusammen:

- 1 Klassische Logik
- 2 Nichtklassische Logiken
- 3 Wissenschaftstheorie
- 4 Angewandte Logik

Im Grund- und Hauptstudium sind Leistungsnachweise zu erbringen.

Im Grundstudium sind die Anteile der einzelnen Bereiche wie folgt verteilt:

- 8 SWS zu Bereich 1
- 4 SWS zu Bereich 2
- 4 SWS zu Bereich 3
- 2 SWS zu Bereich 4

Im Hauptstudium sind neben Bereich 1 Veranstaltungen in mindestens zwei weiteren Bereichen zu belegen.

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind. Die Zwischen- wie auch die Magisterprüfung können auch studienbegleitend abgelegt werden.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu belegen. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht- (Pf.) und

Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.).

	Pf.	Wpf.
- Bereich 1	8 SWS	
- Bereich 2	4 SWS	
- Bereich 3	4 SWS	
- Bereich 4		2 SWS

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind mindestens 4 SWS aus dem Bereich Klassische Logik zu studieren, die anderen Veranstaltungen müssen in mindestens zwei weiteren Bereichen belegt werden. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS.

Daraus ergeben sich folgende Stundenanteile:

	Pf.	Wpf.
Klassische Logik		4 SWS
andere Bereiche (insgesamt)		14 SWS

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Logik und Wissenschaftstheorie sind zwei Leistungsnachweise wie folgt:

- a) ein Leistungsnachweis Klassische Logik
- b) ein Leistungsnachweis im Bereich Nichtklassische Logiken oder im Bereich Wissenschaftstheorie

Davon soll einer der beiden Leistungsnachweise bis spätestens zu Beginn des dritten Semesters erbracht werden.

Studenten, die diese Anforderungen nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(2) Leistungsnachweise können gemäß § 17 Magisterrahmenprüfungsordnung in Form:

eines schriftlich abgefassten Referates oder einer Hausarbeit oder einer Klausur

erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Veranstaltungen im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des gewählten Bereiches.

(3) Die in Abs. 2 genannten Leistungsnachweise werden mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet.

- (4) Leistungsnachweise, die mit 'nicht bestanden' bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind folgende Leistungsnachweise gemäß § 22 Magisterrahmenprüfungsordnung:

Je ein Leistungsnachweis zu zwei verschiedenen Bereichen (Klassische Logik, Nichtklassische Logiken, Wissenschaftstheorie, Angewandte Logik)

- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 - 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 1998 oder später ihr Studium des Nebenfaches Logik und Wissenschaftstheorie im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 16
Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 01.06.1999 und des Senates der Universität Leipzig vom 13.07.1999.

Die Anzeige der Studienordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 01.03.2000 (Az.: 2-7831-12/157-2) bestätigt.

Sie tritt rückwirkend zum 01.10.1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 14. März 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor